

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 29.10.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 880837781

Vereinsdaten

Name ÖKU-Verein zur Förderung des transdisziplinären Zusammenwirkens von Kunst- und Wissenschaft
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1160 Wien, Brestelgasse 9/10
Land Österreich
Entstehungsdatum 06.08.1999
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 26.12.1999 - 25.12.2000 (Funktionsperiode)
Familiename Ebner
Vorname Horst
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 26.12.1999 - 25.12.2000 (Funktionsperiode)
Familiename Reinfeldt
Vorname Sebastian
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 26.12.1999 - 25.12.2000 (Funktionsperiode)
Familiename Zinggl
Vorname Wolfgang
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Auflösung

Art behoerdlich
Rechtskraft 12.04.2018

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereines nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereines über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 29.Oktober 2018 \ 10:55:03**